

Haus- und Schulordnung der Freiherr-vom-Stein-Schule in Eltville am Rhein

Stand: 08/26

Eine erfolgreiche Arbeit in der Schule setzt vertrauensvolles Zusammenwirken von Schülern¹, Lehrern, Betreuungspersonal, Honorarkräften und Eltern/Erziehungsberechtigten voraus. Diese Zusammenarbeit ist nur möglich, wenn von allen die notwendigen Ordnungsregeln anerkannt und befolgt werden!

Die Verantwortung für die Beachtung der nachfolgenden Punkte tragen alle Mitglieder der Schulgemeinde.

1. Teilnahme am Unterricht

- 1.1. Schüler und Lehrer nehmen am Unterricht und an den Veranstaltungen der Schule regelmäßig teil.
- 1.2. Ist ein Schüler verhindert die Schule zu besuchen, informieren die Eltern oder Erziehungsberechtigten spätestens zum Unterrichtsbeginn den Klassenlehrer per E-Mail und setzen dabei das Sekretariat der Schule (Poststelle) in Kopie. Den Grund des **Versäumnisses** teilen die Eltern/Erziehungsberechtigten dem Klassenlehrer spätestens nach einem Tag mit. Bei Rückkehr des Schülers legen sie eine schriftliche Mitteilung vor, aus der Grund und Dauer des Versäumnisses zu ersehen sind.
- 1.3. **Urlaub** beantragen die Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig beim Klassenlehrer. Dieser kann bis zu zwei Tagen freigeben. Längerer Urlaub kann nur von der Schulleitung genehmigt werden. Vor und im Anschluss an Ferien sind Beurlaubungen nur in Ausnahmefällen und nur durch die Schulleitung möglich.
- 1.4. Jeder **Wohnungswechsel** wird sofort dem Klassenlehrer mitgeteilt. Bei Abmeldung von der Schule oder Überweisung in eine andere Schule werden alle schuleigenen Bücher und Arbeitsmittel zurückgegeben oder bezahlt.
- 1.5. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haften für jede absichtliche oder fahrlässige Schädigung des Eigentums der Schule oder eines Mitschülers. Schulbücher sind öffentliches Eigentum; deshalb werden sie nach Erhalt eingebunden und schonend behandelt.
- 1.6. Die Eltern/Erziehungsberechtigten nehmen Kenntnis von Klassenarbeiten und Schulinformationen und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

2. Unterrichtsbeginn, Unterrichtsschluss und Pausen

- 2.1. Die tägliche Unterrichtszeit wird von zwei Hofpausen unterbrochen.
 1. Stunde 7.45 - 8.30 Uhr
 2. Stunde 8.30 - 9.15 Uhr Frühstückspause - 10 Minuten / Hof -Pause - 15 Minuten -
 3. Stunde 9.40 - 10.25 Uhr
 4. Stunde 10.25 - 11.10 Uhr Große Pause - 20 Minuten
 5. Stunde 11.30 - 12.15 Uhr
 6. Stunde 12.15 - 13.00 UhrBetreuungskinder werden von 7.30 Uhr bis längstens 16.00 Uhr beaufsichtigt. Alle anderen Schüler finden sich pünktlich zu Unterrichtsbeginn – nicht früher als 15 Minuten vorher – auf dem Schulgelände ein und verlassen dieses nach Unterrichtsende zügig. Außerhalb der genannten Zeiten unterstehen die Kinder der Aufsichtspflicht der Eltern/Erziehungsberechtigten.
- 2.2. Lehrer führen die Aufsicht vor dem Unterricht und in den Pausen.
- 2.3. Schüler halten sich vor und nach dem Unterricht und in den **Pausen nicht im Schulgebäude** auf. Sie werden zum Unterricht von den Lehrern auf dem Schulhof abgeholt. Eine besondere Regelung erfolgt bei schlechtem Wetter.
- 2.4. Während der Pausen wenden sich die Schüler, wenn Fragen oder Probleme auftreten, an die aufsichtführenden Lehrer.
- 2.5. Toilettenräume dienen nicht als Aufenthaltsräume.
- 2.6. Während der Pausen halten sich die Schüler auf dem Schulhof auf. Verlassen sie ihn auf schriftlichen Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten und mit Genehmigung durch die Aufsicht, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung für das Verhalten der Schüler tragen dann ausschließlich die Erziehungsberechtigten. Das gleiche gilt, wenn Schüler das Grundstück eigenmächtig verlassen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet und das generische Maskulinum verwendet.

Haus- und Schulordnung der Freiherr-vom-Stein-Schule in Eltville am Rhein

Stand: 08/26

- 2.7. Der Rasen im Ostteil des Schulhofes kann bei trockenem Wetter als Spiel- und Liegewiese verwendet werden.
- 2.8. Ballspiele auf dem Schulgelände sind nur während der Sportstunden erlaubt. Ausgenommen von diesem Verbot sind Spiele mit weichen Bällen und Gegenständen im hinteren Schulhofbereich und auf dem Kleinsportfeld. Das Werfen mit Schneebällen und Sportgeräten ist wegen der großen Unfallgefahr streng verboten. Das Fahren mit Fahrgeräten ist nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.
- 2.9. Feuerwerkskörper, Streichhölzer oder Feuerzeuge, Waffen, Gummischleudern, chemische Mittel und andere gefährliche Gegenstände dürfen in die Schule nicht mitgebracht werden.
- 2.10 Die Nutzung mobiler Endgeräte (z.B. Smartphone, Handy, Uhren und andere Geräte mit Abhör- und Aufnahmefunktion...) ist für Schüler auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen nicht erlaubt.
- 2.11 Sauberkeit und Ordnung bedeuten Sicherheit in der Schule. Für Abfälle stehen auf dem Schulgelände Behälter bereit.
- 2.12 Ist eine Klasse oder Gruppe ohne Lehrer, so meldet dies der Klassensprecher oder ein Vertreter nach 10 Minuten im Sekretariat.

3. Schulweg

- 3.1. Für die Beaufsichtigung der Schüler auf dem Schulweg sind die Eltern/Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- 3.2. Wir empfehlen, dass erst Schüler, die einen Fahrradführerschein erworben haben, mit dem Fahrrad oder dem Roller in die Schule kommen dürfen. Die Erlaubnis dazu geben die Eltern. Das Abstellen der Fahrräder und Roller ist nur auf ausgewiesenen Flächen erlaubt. Die Benutzungserlaubnis für ein Fahrrad oder Roller, kann von der Schulleitung bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung oder die Haus- und Schulordnung widerrufen werden.
- 3.3. Damit Mitschüler nicht gefährdet werden, steigen die Rad- und Rollerfahrer vor dem Schulgelände ab und schieben das Fahrzeug zum Abstellplatz. Dort ist es auf jeden Fall abzuschließen.
- 3.4. Das **Betreten und Befahren des Parkplatzes** ist für Schüler und Eltern/Erziehungsberechtigte nicht erlaubt.
Seine Nutzung ist **ausschließlich** Lehrkräften und Schulpersonal vorbehalten.

4. Schule und Elternhaus

- 4.1. Eltern/Erziehungsberechtigte verabschieden ihr Kind am Schultor und nehmen es nach dem Unterricht dort wieder in Empfang. In besonderen Fällen (z.B. im Krankheitsfall, zu Gesprächsterminen), sind alle Eltern/Erziehungsberechtigten jederzeit berechtigt, das Kind vom Schulgelände abzuholen, Gesprächstermine mit den Lehrern in der Schule wahrzunehmen o.ä.
- 4.2. Eltern/Erziehungsberechtigte, die ihr Kind zu flexiblen Zeiten aus der Betreuung abholen müssen, tun dies auf direktem Weg in die Betreuung. Die Kinder dieser Eltern/Erziehungsberechtigten holen ihren Schulranzen/ihr Material selbstständig aus ihrem Spind im Schulhaus.
- 4.3. Für Auskünfte und Beratungen stehen die Lehrer in ihren Sprechstunden oder zu besonders vereinbarten Terminen zur Verfügung. Um Störungen des Unterrichts zu vermeiden, sollen die Sprechstunden eingehalten werden.

5. Hausrecht

- 5.1. Das Hausrecht übt der Schulleiter und in dessen Auftrag jede Lehrperson aus. Es erstreckt sich auf das Schulgebäude und das gesamte Schulgelände.

6. Hausmeister

- 6.1. Der Schulhausmeister überwacht die pflegliche Behandlung aller zur Schule gehörenden Einrichtungsgegenstände.
- 6.2. Der Hausmeister ist verpflichtet, Verstöße der Schüler gegen die Schul- und Hausordnung festzustellen. Er meldet sie unverzüglich dem zuständigen Klassenlehrer, in schweren Fällen dem Schulleiter. In der unterrichtsfreien Zeit und bei Abwesenheit des Schulleiters, seines Vertreters oder des mit der Leitung beauftragten Lehrers übt der Hausmeister das Hausrecht aus.
- 6.3. Fundsachen werden beim Hausmeister, beim Klassenlehrer oder Sekretariat abgegeben und im Fundsachenschrank gelagert.

Haus- und Schulordnung der Freiherr-vom-Stein-Schule in Eltville am Rhein

Stand: 08/26

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Diese Schul- und Hausordnung trat nach Beschluss der Gesamtkonferenz der Lehrer und des Schulelternbeirates erstmalig am 1. März 1980 in Kraft. Sie wurde ergänzt am 1. August 1988. Sie wurde in kleinen Teilen verändert am 19. April 2007, am 13. Oktober 2010 und am 1. August 2015.
- 7.2. Die Haus- und Schulordnung wird alljährlich zu Beginn des Schuljahres durch die Klassenlehrer bekanntgegeben und besprochen. Dies wird im Klassenbuch vermerkt.
- 7.3. Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung haben Ordnungsmaßnahmen entsprechend den Erlassen des Hessischen Kultusministeriums zur Folge.

Katja Dülfer
Rektorin

Freiherr-vom-Stein-Schule